

Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

03.01

Pofizelordg-Bussenkatalog-2.6-05-h.doc

BUSSENKATALOG ZUR POLIZEIORDNUNG CELERINA

(vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafpolizeiordnung und des übergeordneten Rechtes)

Art. 9/2 Unbefugtes Abdecken von Gruben, Schächten etc., lockern oder wegnehmen von Abschränkungen, Signalen etc.	Fr.	100.00
Art. 11 Schiessen, Sprengen und abbrennen von einzelnen Knallkörpern und Feuerwerk, welches die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt	Fr.	50.00
Art. 12 Grober Unfug zulasten der Öffentlichkeit oder von Privaten	Fr.	100.00
Wegnehmen, Abreissen, Entstellen oder Besudeln von öffentlich angeschlagenen öffentlichen Bekanntmachungen und von mit behördlicher Bewilligung angebrachten Plakaten	Fr.	100.00
Unbefugtes Anschlagen von Plakaten ausserhalb der speziellen Anschlagbretter	Fr.	50.00
Art. 14/3 Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für Darbietungen aller Art ohne Bewilligung	Fr.	50.00
Art. 15/1 Campieren ohne Bewilligung	Fr.	100.00
Art. 17/1 Unberechtigtes Befahren und Betreten von Heuwiesen	Fr.	100.00
Art. 21-22 Ungenügende Beaufsichtigung von Haustieren, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden können oder zu Schaden kommen	Fr.	100.00
Nichtbefolgung der Leinenpflicht	Fr.	100.00
Verunreinigung von Gehwegen, Trottoirs, öffentlichen Anlagen und fremdem Eigentum insbesondere landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit durch Hundekot	Fr.	50.00
Nichtaufnahme von Hundekot	Fr.	50.00

Art. 8 und 24

Grobe Nachtruhestörung durch Lärm oder Geschrei, rücksichtslose und vermeidbare Handlungsweise mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen oder anderen Vorrichtungen, Fr. 100.00

Art. 26

Rücksichtslose Ausführung von lärmigen Arbeiten Verzeigung

Art. 27-28

Erzeugen von unzumutbarem Lärm durch Singen und Musizieren im Freien oder durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten Fr. 50.00

Art. 28/2

Unzumutbare Störungen durch Lichtanlagen Fr. 50.00

Art. 30

Unzumutbares Freisetzen von Gerüchen aller Art Fr. 50.00

Art. 32/1

Verunreinigungen irgendwelcher Art von Strassen, Wegen, Plätzen etc. sowie in der Nähe von Gewässern, namentlich durch das Waschen von Fahrzeugen aller Art Fr. 150.00

Mutwillige öffentliche Verletzung von Sitte und Anstand, auch im Zustand der Berauschtigkeit (Urinieren, Erbrechen etc.) Fr. 150.00

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)¹

Nichtraucherschutz:

in Verbindung mit Art. 8 PoIVO

Verstoss gegen das Rauchverbot gemäss Art. 15a Abs. 1

Gesundheitsgesetz

(Art. 3b-3d Verordnung zum Gesundheitsgesetz)² Fr. 50.00

Baugesetz der Gemeinde Celerina/Schlarigna

Verstoss gegen Artikel 66.1 Wald- und Wildschutzzone

Durchqueren der Schutzzone abseits von Pisten, Wegen und Loipen Fr. 200.00

Genehmigt am 24. Juli 2006 und ergänzt am 02. Februar 2009 durch Beschluss des Gemeindevorstandes

Sitzung Nr. 16/06

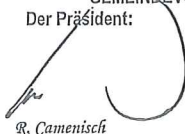
Geschäft Nr. 157

Sitzung Nr. 03/09

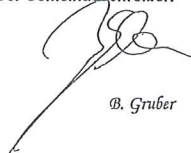
Geschäft Nr. 19

GEMEINDEVORSTAND CELERINA/SCHLARIGNA

Der Präsident:


R. Camenisch

Der Gemeindevorstand:


B. Gruber

¹ BR 500.000

² BR 500.010